

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2017

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017
2. 5. Nachtragssatzung vom 27.03.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 08.02.2008

Jahrgang 24
Nr. 09-2017
Datum 31.03.2017

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2017

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			22.		17.		12.			11.		13.
Haupt- und Finanzausschuss			08.			28.			27.		29.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		16.				14.					15.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	12.	22.			11.						16.	
Integrationsrat		09.				22.					16.	
Jugendhilfeausschuss		22.				22.					22.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		13.										
Personalausschuss		13.										
Rechnungsprüfungsausschuss				03.							13.	
Schul- und Sportausschuss	12.	08.					05.				23.	
Sozialausschuss		16.				26.					27.	
Stadtentwicklungsausschuss		01.+15.		05.		21.			20.		08.	06.
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		08.			10.					18.		

Bei Interesse an den Tagesordnungen,
 können diese beim Team Bürgermeisterbüro/ Ratsangelegenheiten
 unter ☎ 02103 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann kostenfrei zugesandt; entweder einmalig oder auf Wunsch gerne auch regelmäßig.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen für die Stadt Hilden wird in der Zeit vom 24.04.2017 bis 28.04.2017 während der Dienststunden

- Montag von 8:00 bis 16:00 Uhr
- Dienstag von 8:00 bis 16:00 Uhr
- Mittwoch von 8:00 bis 16:00 Uhr
- Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr
- Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 100, 40721 Hilden, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 28.04.2017 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Hilden, Wahlamt, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Raum 100, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 36 – Mettmann I bzw. 37 – Mettmann II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum seines/ihrer Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - 5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.04.2017) versäumt hat,
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12.05.2017, 18:00 Uhr, bei der Stadt Hilden, Wahlamt, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Hilden vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Stadt Hilden absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Hilden, den 28.03.2017

Die Bürgermeisterin

Birgit Alkenings

2. 5. Nachtragssatzung vom 27.03.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 08.02.2008

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW, S.966.), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 22.03.2017 folgende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1 Änderung von Vorschriften

a) § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Grundsätzlich haben alle Rats- und Ausschussmitglieder einen Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Für angebrochene Sitzungsstunden wird die Entschädigung anteilmäßig gewährt. Der Regelstundensatz richtet sich nach der vom Innenministerium durch Rechtsverordnung festgelegten Höhe.

b) § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung entfällt

c) § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung wird wie folgt neu hinzugefügt:

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Ausschuss für Kultur und Heimatpflege, Jugendhilfeausschuss, Paten- und Partnerschaftsausschuss, Personalausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Schul- und Sportausschuss, Sozialausschuss, Stadtentwicklungsausschuss, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss, Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss.

d) In § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung werden die Worte „Angestellten“ und „Angestellte“ durch „Beschäftigten“ und „Beschäftigte“ ersetzt.

e) In § 17 der Hauptsatzung wird „§ 14“ durch „§ 13“ ersetzt.

f) § 19 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 19 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die gem. § 5 Abs. 1 GO NW zu bestellende Gleichstellungsbeauftragte wirkt sowohl innerhalb als auch außerhalb bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Hierzu hat sie das Recht, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse, die Belange ihres Aufgabenbereiches tangieren, teilzunehmen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat in ihrem Aufgabenbereich das Recht auf Öffentlichkeitsarbeit, hiervon ausgenommen sind Presseerklärungen und Pressekonferenzen. Für diese gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstanweisung sowie die Dienstanweisung für die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Näheres ist in einer Dienstanweisung zu regeln.

g) In § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung wird „Integrationsbeirates“ durch „Integrationsrates“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 5. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 08.02.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 27.03.2017

Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings
